



SCHURWALDBOTE



Amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen des Gemeindeverwaltungsverbandes Östlicher Schurwald mit Sitz in Rechberghausen sowie der Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen.

Gemeindeverwaltungsverband
Östlicher Schurwald

Sitz Rechberghausen

Donnerstag, 25. Juli 2024 • Nummer 30

Diese Ausgabe erscheint auch online

Open-Air-Kino

in Rechberghausen

Einlass: 20:30 Uhr
Beginn: 21:30 Uhr
Eintritt: 9,- Euro

Fr. 26.07.24
Eine Million Minuten

Sa. 27.07.24
Poor Things




Karten-Vorverkauf:
Gemeinde Rechberghausen, Rathaus - Zimmer E.12,
Reservierung unter: 07161/501-0 oder an der Abendkasse.

Weitere Informationen:
www.rechberghausen.de

Wir danken unseren Sponsoren für die Unterstützung:









In Zusammenarbeit mit:



26.+27. Juli 24

Foto: Gemeinde Rechberghausen

Weitere Infos finden Sie unter „Rechberghausen“

Kindertheaterwoche Rechberghausen

Karten-Vorverkauf bis 16.08.2024
im Rathaus Rechberghausen und bei
der Kreisperkasse Göppingen,
Marktstraße 2, Göppingen
Restkarten an der Tageskasse

Wir danken unseren
Sponsoren für die Unterstützung:

Sommer - Blüten - Träume
Kindertheaterwoche Rechberghausen

Medienpartner:

18.-25. August 24

Foto: Gemeinde Rechberghausen

Sommernachtsfest Rechberghausen

Karten-Vorverkauf:
Gemeinde Rechberghausen, Rathaus - Zimmer 5/18
Kreisperkasse Göppingen, Marktstraße 2, Göppingen

Wir danken unseren
Sponsoren für die Unterstützung:

Sommer - Blüten - Träume
Sommernachtsfest Rechberghausen

03. August 24

Foto: Gemeinde Rechberghausen

Veranstaltungskalender

Adelberg



Samstag, 27.07.2024
Heilige Messe
18:00 Uhr, Ulrichskapelle
Katholische Kirchengemeinde

Birenbach



2. August 2024
Kinomobil am Nachmittag ab 16.00 Uhr des HuT-Vereins
im Bürgersaal Birenbach
31. August
Einfest, Kleintierzüchterverein Birenbach, 14 Uhr

Rechberghausen



Freitag, 26. Juli
21:30 Uhr Open-Air-Kino, Landschaftspark „Grüne Mitte“,
Gemeinde
Freitag, 26. Juli bis Freitag, 2. August
KJG-Sommerzeltlager, Oberkessach, Kath. Kirchengemeinde
Samstag, 27. Juli
7 - 11:30 Uhr Wochenmarkt, Kirchplatz, Gemeinde
9 - 12 Uhr Repair-Café, Werkraum Georg-Thierer-Grundschule,
Gemeinde

14 - 16 Uhr Sommerschnittunterweisung mit Gärtnermeister
Gunther Weiß, Treffpunkt: Oberhausen, Hof Hummel,
Apfelsaftverein

14 - 18 Uhr Vernissage: Jahresausstellung der Mitglieder,
Kulturmühle

21:30 Uhr Open-Air-Kino, Landschaftspark „Grüne Mitte“,
Gemeinde

Sonntag, 28. Juli

14 - 18 Uhr Vernissage: Jahresausstellung der Mitglieder,
Kulturmühle

Sonntag, 28. Juli bis Samstag, 3. August

Internationale Ministrantenwallfahrt nach Rom,
Kath. Kirchengemeinde

NOTDIENSTE

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Rufnummer für den ärztlichen Notfalldienst (allgemein,- kinder-, augen- und HNO-ärztlicher Notfalldienst) an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten: **116117 (Anruf ist kostenlos)**

Allgemeine Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eicherstr. 3, 73035 Göppingen

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 10 - 18 Uhr.

Kinder Notfallpraxis Göppingen

Klinik am Eichert Göppingen
Eicherstr. 3, 73035 Göppingen

Öffnungszeiten:

Sa, So und Feiertage 8 - 20 Uhr.

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, **nur für gesetzlich Versicherte unter 0711 - 96589700 oder docdirekt.de**

Zahnärztlicher Notfalldienst für den Landkreis Göppingen

Telefon: 0761/120 120 00

Tierärztlicher Notdienst

01805-843736 – Kleintiernotdienst Kreis GP-Geislingen

Diese Telefonnummer leitet von 08:00 bis 22:00 Uhr automatisch auf die aktuell diensthabende Praxis im Kreis Göppingen-Geislingen um.

0,14 €/min aus dem Festnetz,

0,42 €/min aus dem Mobilfunknetz

- Der Kleintier-Notdienst im Kreis Göppingen/Geislingen ist nun an 365 Tagen im Jahr von 08.00 bis 22:00 Uhr unter obiger Nummer erreichbar
- Nach 22:00 bis 08:00 Uhr sind die umliegenden Kleintierkliniken erreichbar.
- **Versuchen Sie bitte, falls möglich immer erst Ihren Haustierarzt telefonisch zu erreichen.**
- Die Praxen sind zum Teil außerhalb der Öffnungszeiten nicht besetzt. Fahren Sie erst nach telefonischer Rücksprache zur Notdienstpraxis.

Unter www.vetnotdienst.de sehen Sie auf der Landkarte von 08:00 bis 22:00 Uhr welche Praxis aktuell Notdienst hat.

Was ist ein Notfall?

- Atemnot
- Anhaltende Krampfanfälle
- Starke oder unstillbare Blutungen
- Unfähigkeit Kot oder Harn zu lassen
- Schwächeanfälle
- Anhaltender blutiger Durchfall, mehrfaches starkes Erbrechen
- Lähmungen der Gliedmaßen
- Augenverletzungen, auch tiefe Lidwunden
- Geburtsprobleme
- Madenbefall
- Autounfall oder Knochenbrüche
- Verschlucken von unbekanntem Dingen, Giften, Schokolade o.ä.
- Verbrühungen, Verbrennungen, Hitzschlag, Unterkühlung

Was muss ich mitnehmen?

- Heimtierausweis oder Impfpass
- Unterlagen über mögliche Vorbehandlungen
- Notieren Sie im Vorwege alle Fragen an den Tierarzt

- Fortsetzung Notdienste auf Seite 6 -

- Fortsetzung von Seite 5 -

Sonstige Notdienste

Rettungsdienst:

Notfallrettung Tel. 112
Krankentransport Tel. 19 222 (ohne Vorwahl)
Feuerwehr Tel. 112
Polizei Tel. 110

Frauen- und Kinderhilfe Göppingen e.V.:

Haus für misshandelte Frauen und deren Kinder;
Aufnahme und Beratung, Tel. 07161-72769

Erreichbarkeit des Frauenhauses Göppingen

Montag bis Donnerstag von 8:15 – 16:00 Uhr
Freitag von 8:15 – 12:30 Uhr

Telefonseelsorge:

Evang.: 0800 - 1110111
Kath.: 0800 - 1110222

EnBW Störungsnummer-Strom:

Tel. 0800 - 3629-477

Impressum:

Herausgeber sind die Gemeinden Adelberg, Birenbach, Börtlingen und Rechberghausen und der Gemeindeverwaltungsverband Ostl. Schurwald.

Druck u. Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Uhingen GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot, www.nussbaum-medien.de

Anzeigenverkauf: Tel. 07163 1209-500, uhingen@nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den Inhalt der Rubriken „Amtliche Mitteilungen“ und „Mitteilungen der Gemeinde“ der einzelnen Gemeinden sind jeweils deren Bürgermeister/-in, Carmen Marquardt (73099 Adelberg), Michael Matzak (73102 Birenbach), Sabine Catenazzo (73104 Börtlingen) und Claudia Dörner (73098 Rechberghausen) verantwortlich, für den Inhalt der Rubriken „Amtliche Bekanntmachungen“ und „Sonstige Mitteilungen“ des Gemeindeverwaltungsverbandes die Verbandsvorsitzende, Bürgermeisterin Claudia Dörner (73098 Rechberghausen), bzw. jeweils die Stellvertreter im Amt; für die Rubrik „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Ludwigstraße 3, 73061 Ebersbach an der Fils.

Informationen:

Fragen zur Zustellung: G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel.: 07033 525-460,
abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de

Diakon Eckhard Schöffel, Tel. 07172-18755-25
E-Mail: Eckhard.Schoeffel@drs.de

Pfarrbüro Rechberghausen

Pfarramtssekretärinnen Angela Zsilavi und Angelika Weniger
Kath. Pfarramt, Kirchplatz 14, 73098 Rechberghausen
Tel. 07161/95343-0, Fax 07161/95343-20
E-Mail: MariaeHimmelfahrt.Rechberghausen@drs.de

Bürozeiten:

Montag 15-17 Uhr, Dienstag, Mittwoch und Freitag 9-11 Uhr
oder nach Vereinbarung. Donnerstag geschlossen!



Rechberghausen

Amtliche Bekanntmachungen



Abfuhrtermine August 2024

GELBER SACK:

Mittwoch, 31.07.2024

Mittwoch, 14.08.2024

Mittwoch, 28.08.2024

HAUSMÜLL:

Freitag, 02.08.2024

Freitag, 16.08.2024

Freitag, 30.08.2024

PAPIERTONNE:

Donnerstag, 15.08.2024

BIOABFALL:

Freitag, 26.07.2024

Freitag, 02.08.2024

Freitag, 09.08.2024

Freitag, 16.08.2024

Freitag, 23.08.2024

Freitag, 30.08.2024

GRÜNMASSE: ---

Bitte jeweils ab 6 Uhr bereitstellen!

Problemstoffsammlung: ---

Öffnungszeiten Grüngutplatz Mai bis Oktober 2024:

Montag: 14:00 – 18:00 Uhr

Mittwoch: 14:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 14:00 – 18:00 Uhr

Samstag: 09:00 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten Wertstoffhof:

Mittwoch: 16:00 – 18:00 Uhr

Samstag: 09:00 – 13:00 Uhr



Öffentliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung

Gemeinde Rechberghausen

Landkreis Göppingen

Friedhofssatzung

vom 17. Juli 2024

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.07.2024 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

Abschnitt I: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

(1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(3) Eigentum, Unterhaltung und Verwaltung der Friedhofskapelle, des in der Mitte stehenden Friedhofskreuzes, „Christus im Kerker“ und der Kreuzwegstationen verbleiben bei der katholischen Kirchengemeinde; die beiden Kriegerehrenmale verbleiben jedoch im Eigentum der bürgerlichen Gemeinde.

Abschnitt II: Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.

(2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
7. Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.

(4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

(5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

(6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

Abschnitt III: Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Der Ort der Bestattung wird von der Gemeinde festgesetzt. Die Zeit der Bestattung regeln die Hinterbliebenen mit dem Geistlichen, falls ein solcher nicht mitwirkt, mit der Gemeinde.

(3) Die Benachrichtigung des Leichenbeschauers (Arzt), des Totengräbers, der Leichenbesorgung und eines Bestattungsinstitutes ist Aufgabe der Hinterbliebenen. Sind Angehörige nicht vorhanden, erfolgt die Benachrichtigung durch die Gemeindeverwaltung.

(4) Sargträger haben die Angehörigen zu besorgen.

§ 6 Särge

(1) Die Särge für Kindergräber (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) dürfen höchstens 1,50 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,60 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

(2) Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichen Holz dürfen nicht verwendet werden. In besonders begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 7 Ausheben der Gräber

(1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen (Erdbestattungen) beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit der Aschen beträgt 15 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 10. Lebensjahres verstorben sind, beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

(1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen (Erdgräber) wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnengrab in ein anderes Urnengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen. Über eine Ausnahmegenehmigung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat, die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.

(4) In den Fällen des § 22 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 22 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Abschnitt IV: Grabstätten

§ 10 Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

1. Reihengräber,
2. Urnenreihengräber,
3. Wahlgräber,
4. Urnenwahlgräber,
5. Urnenreihengräber im halbanonymen Urnengemeinschaftsfeld,
6. Urnenreihengräber im anonymen Urnengemeinschaftsfeld,
7. Landschaftsgräber als Urnenreihengräber im Urnengemeinschaftsfeld,
8. Landschaftsgräber als Urnenwahlgräber im Urnengemeinschaftsfeld,
9. Bestattung unter Bäumen als Urnenreihengräber im Urnengemeinschaftsfeld,
10. Bestattung unter Bäumen als Urnenwahlgräber im Urnengemeinschaftsfeld,
11. Kindergräber.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist grundsätzlich nicht möglich. Die Ausnahme ist in Absatz (6) definiert. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
2. wer sich dazu verpflichtet hat,
3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.

(2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:

1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

(5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.

(6) Nutzungsrechte an Kindergräbern nach Absatz 2 Nr. 2 werden auf Antrag nach § 10 Abs. 2 Nr. 11 auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich. Hier gelten die Regelungen gemäß § 12 Wahlgräber Abs. 3, 4, 7 und 8.

(7) Im Grabfeld V sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, eine Grabeinfassung auf eigene Kosten herzustellen. Die Grabeinfassung darf frühestens sechs Monate und muss spätestens neun Monate nach der Bestattung hergestellt werden.

§ 12 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.

(2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag bei Wahlgräbern nach § 10 Abs. 2 Nr. 3 auf die Dauer von 20 Jahren und bei Wahlgräbern nach § 10 Abs. 2 Nr. 4, 8 und 10 auf die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.

(5) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig.

(6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.

(7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern.

6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

(8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.

(9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Ausgenommen von der Entscheidung über die Gestaltung und Pflege der Grabstätte sind die Wahlgräber nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 und 10. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

(10) Im Grabfeld V sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, eine Grabeinfassung auf eigene Kosten herzustellen. Die Grabeinfassung darf frühestens sechs Monate und muss spätestens neun Monate nach der Bestattung hergestellt werden.

(11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.

(12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

(13) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

(1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.

(2) Die Anzahl der Urnen, die beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Aschengrabstätte; zulässig sind 1 Urne in Urnenreihengräbern, 4 Urnen in Urnenwahlgräbern nach § 10 Abs. 2 Nr. 4 und 2 Urnen in Urnenwahlgräbern nach § 10 Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 10.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

(4) Urnen aus Materialien, die während der Ruhezeit nicht verrotten, sind nicht zugelassen.

Abschnitt V: Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Auswahlmöglichkeiten

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 15 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 15 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung

1. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips
2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
3. mit Farbanstrich auf Stein,
4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

(3) Nach Ablauf der Frist in § 17 Abs. 1 Satz 2 müssen Grabmale errichtet werden.

(4) Für die Urnengräber nach § 10 Abs. 2 Nr. 5, 7 – 10 werden Grabausstattungen (Stelen, Steinmauern, Namenstafeln), sofern noch nicht vorhanden, ausschließlich von der Gemeinde hergestellt und angebracht. Die Beschriftung und das Anbringen der Namenstafeln werden ausschließlich von der Gemeinde veranlasst. Weitere Informationen zu Material und Gestaltung können bei der Friedhofsverwaltung erfragt werden.

§ 16 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Über die Vorschriften des § 15 hinaus müssen in diesen Grabfeldern die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

(2) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

1. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein; Politur und Feinschliff sind nicht zulässig.
2. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
3. Schriftrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können beschliffen sein.
4. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
5. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(4) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Grabstätten
bis zu 0,60 m² Ansichtsfläche und bis zu 1,20 m Höhe
2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten
bis zu 0,80 m² Ansichtsfläche und bis zu 1,20 m Höhe.

(5) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

1. auf einstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Höhe von 0,75 m
2. auf mehrstelligen Urnengrabstätten
bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche und bis zu einer Höhe von 0,75 m.

(6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig.

(7) Grabeinfassungen jeder Art - auch aus Pflanzen - sind ohne Genehmigung nicht zulässig. Genehmigungen erteilt die Gemeinde.

(8) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 17 Genehmigungserfordernis

(1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung proviso-
rische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.

(6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 18 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen mindestens 18 cm stark sein. Sie müssen aus einem Stück hergestellt sein.

Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte. Ausgenommen hiervon sind die Urnengräber nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 – 10, die notwendigen Maßnahmen für diese Grabfelder werden ausschließlich von der Gemeinde veranlasst.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 20 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 19 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.

(3) Bei den Urnengräbern nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 und 7 – 10 dürfen Grabausstattungen (Stelen, Steinmauern) und Namenstafeln ausschließlich von der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts werden die Namenstafeln von der Gemeinde entfernt.

Abschnitt VI: Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 21 Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 16 Abs. 7) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

(3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 19 Absatz 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.

(4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.

(5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 20 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

(7) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 16) ist die gesamte Grabfläche zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung muss den erhöhten Anforderungen entsprechen und auf die Umgebung abgestimmt werden; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabbinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

(8) Zu den Wegen hin ist beim Versetzen der Grabmale ein Abstand von 15 cm einzuhalten.

(9) Bei den Urnengräbern nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 – 10 sorgt die Gemeinde für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte. Zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Grabstätte bzw. eines Nutzungsrechtes müssen die Gebühren für die Grabpflege über die Dauer der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts übernommen werden. Im Falle der Verlängerung des Nutzungsrechts müssen die Gebühren für die Grabpflege für die Dauer der Verlängerung des Nutzungsrechts übernommen werden. Die Gebühren für die Grabpflege sind von den unter § 27 genannten Gebührenschuldern zu tragen.

(10) Die Urnengräber nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 – 10 werden nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts von der Gemeinde abgeräumt.

(11) Für die Urnengräber nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 – 10 obliegt die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen des Friedhofes und der Grabstätten ausschließlich der Gemeinde.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 19 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Sie ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

§ 22a Grabpflege der Urnengemeinschaftsfelder

(1) Bei den Urnengräbern nach § 10 Abs. 2 Nr. 5 – 10 dürfen Grabschmuck wie Blumenschmuck, Kerzen u. ä. nicht angebracht oder abgelegt werden. Das Anbringen und Befestigen von Vasen, Behältern oder Gefäßen für Blumenschmuck jeglicher Art oder für andere Zwecke ist nicht gestattet.

(2) Bei den Urnengräbern nach § 10 Abs. 2 Nr. 5, 7 – 10 werden von der Gemeinde an den dafür vorgesehenen Stelen bzw. Steinmauern Namensschilder angebracht.

(3) Bei den Urnengräbern nach § 10 Abs. 2 Nr. 5, 7 – 10 dürfen von den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten keine Veränderungen an der Grabausstattung (Stelen, Steinmauern) vorgenommen werden und die vorhandenen Namenstafeln nicht getauscht werden. Veränderungen der Grabausstattungen sowie der Grabstelle und der gesamten Friedhofsanlage sind nicht gestattet.

(4) Die Namenstafeln für die Urnengräber nach § 10 Abs. 2 Nr. 5, 7 – 10 werden in Abstimmung mit den Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten von der Gemeinde beschriftet.

Abschnitt VII: Benutzung der Leichenhalle

§ 23 Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Abschnitt VIII: Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 24 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhut- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,

2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2

a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,

c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,

d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,

e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,

g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,

h) Druckschriften verteilt.

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabsausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 17 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 20 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabsausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 19 Absatz 1).

Abschnitt IX: Bestattungsgebühren

§ 26 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 27 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 28 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 29 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

Abschnitt X: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 30 Alte Rechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte enden mit dem Ablauf der Ruhezeit der in diesen Grabstätten Bestatteten bzw. zuletzt Bestatteten gemäß den bisherigen Vorschriften.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Friedhofssatzung vom 14.10.2022 außer Kraft.

ausgefertigt:
Rechberghausen, 17.07.2024

Claudia Dörner
Bürgermeisterin

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Friedhofssatzung

Gebührenverzeichnis

I. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1.	Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	30,00 €
2.	Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen	35,00 €
3.	Zulassung von Gewerbetreibenden nach § 4 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	22,00 €

II. Benutzungsgebühren

Die Gebühren betragen für

1.	Leichenbesorgung	
1.1.	Leichenbesorgung ohne Einsargung (nach Einlieferung in die Leichenhalle)	77,00 €
2.	Bestattung (Herstellung und Schließung des Grabes)	
2.1.	Personen ab 10 Jahren und älter	
2.1.1.	in einfachtiefen Gräbern	845,00 €
2.1.2.	in doppeltiefen Gräbern (Wahlgräber)	1.040,00 €
2.1.3.	in einfachtiefen Gräbern an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	1.055,00 €
2.1.4.	in doppeltiefen Gräbern (Wahlgräber) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	1.255,00 €
2.2.	Personen unter 10 Jahren	
2.2.1.	in Kindergräbern (einfachtief)	620,00 €
2.2.2.	in Kindergräbern (einfachtief) an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	835,00 €
2.3.1.	Tot- und Fehlgeburten	240,00 €
2.3.2.	Tot- und Fehlgeburten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	455,00 €
3.	Beisetzung von Urnen (Aschen)	
3.1.	Personen ab 10 Jahren und älter	
3.1.1.	in Grabfeldern	240,00 €
3.1.2.	in Grabfeldern an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	455,00 €
3.1.3.	in Urnengemeinschaftsgräbern	240,00 €
3.1.4.	in Urnengemeinschaftsgräbern an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	455,00 €
3.2.	Personen unter 10 Jahren	
3.2.1.	in Kindergräbern	240,00 €
3.2.2.	in Kindergräbern an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	455,00 €

4.	Benutzung von Einrichtungen des Friedhofs	
4.1.	Benutzung der Aussegnungshalle	275,00 €
4.2.	Benutzung der Leichenzelle pro Sterbefall	180,00 €
5.	Erdgräber	
5.1.	Reihengrab	1.310,00 €
5.2.	Wahlgrab einstellig doppeltief	1.770,00 €
5.3.	Wahlgrab zweistellig doppeltief	3.545,00 €
6.	Urnengräber	
6.1.	Urnenreihengrab	635,00 €
6.2.	Urnenreihengrab im anonymen Urnengemeinschaftsfeld	375,00 €
6.3.	Urnenreihengrab im halbanonymen Urnengemeinschaftsfeld	430,00 €
6.4.	Urnenreihengrab „Landschaftsgräber“ in Urnengemeinschaftsfeld	950,00 €
6.5.	Urnenreihengrab „Bestattung unter Bäumen“ in Urnengemeinschaftsfeld	1.040,00 €
6.6.	Urnenwahlgrab	1.675,00 €
6.7.	Urnenwahlgrab „Landschaftsgräber“ im Urnengemeinschaftsfeld	1.300,00 €
6.8.	Urnenwahlgrab „Bestattung unter Bäumen“ im Urnengemeinschaftsfeld	1.385,00 €
7.	Kindergräber (Sarg/Urne)	
7.1.	für Personen unter 10 Jahren	690,00 €
8.	Verlängerung von Grabnutzungsrechten um jeweils ein angefangenes Jahr	
8.1.	Wahlgrab einstellig doppeltief (5.2.)	89,00 €
8.2.	Wahlgrab zweistellig doppeltief (5.3.)	175,00 €
8.3.	Urnenwahlgrab (6.6.)	110,00 €
8.4.	Urnenwahlgrab „Landschaftsgräber“ im Urnengemeinschaftsfeld (6.7.)	87,00 €
8.5.	Urnenwahlgrab „Bestattung unter Bäumen“ im Urnengemeinschaftsfeld (6.8.)	92,00 €
8.6.	Kindergräber für Personen unter 10 Jahren (7.1.)	46,00 €
9.	Sonstige Leistungen	
9.1.	Graböffnungen und Ausgrabungen; Umbettungen	
9.1.1.	Je Arbeitskraft und angefangener Stunde	45,00 €
9.1.2.	Je angefangener Baggerstunde	98,00 €
9.2.	Abräumen von Gräbern	
9.2.1.	Erdgrab einstellig	160,00 €
9.2.2.	Erdgrab zweistellig	210,00 €
9.2.3.	Kindergrab	125,00 €
9.2.4.	Urnengrab	125,00 €
9.3.	Pflegekosten für Urnengräber in Urnengemeinschaftsfeldern	
9.3.1.	Urnenreihengrab im anonymen Urnengemeinschaftsfeld	115,00 €
9.3.2.	Urnenreihengrab im halbanonymen Urnengemeinschaftsfeld	86,00 €
9.3.3.	Urnenreihengrab „Landschaftsgräber“ in Urnengemeinschaftsfeld	485,00 €
9.3.4.	Urnenreihengrab „Bestattung unter Bäumen“ in Urnengemeinschaftsfeld	275,00 €
9.3.5.	Urnenwahlgrab „Landschaftsgräber“ im Urnengemeinschaftsfeld	730,00 €
9.3.6.	Verlängerung Urnenwahlgrab „Landschaftsgräber“ um 1 Jahr	48,00 €
9.3.7.	Urnenwahlgrab „Bestattung unter Bäumen“ im Urnengemeinschaftsfeld	410,00 €
9.3.8.	Verlängerung Urnenwahlgrab „Bestattung unter Bäumen“ um 1 Jahr	27,00 €
9.4.	Namensschilder	
9.4.1.	Urnengräber in Urnengemeinschaftsfeldern	150,00 €
10.	Sargträger	
10.1.	Sargträger pro Person	50,00 €
11.	Auswärtigenzuschlag zu den Gebühren nach Nr. 5. bis 8.	
11.1.	Bei Bestattung von Auswärtigen (Verstorbene, die nicht in Rechberghausen wohnhaft waren, mit Ausnahme von Verstorbenen, die von Rechberghausen direkt in ein Altersheim oder eine ähnliche soziale Einrichtung verzogen sind), erhöhen sich die Gebühren nach den Ziffern 5., 6., 7. und 8. um 20 %.	

Redaktionsschluss beachten

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.



Mitteilungen der Gemeinde

Nicht vergessen – Samstag ist Markttag!



Samstag ist Markttag!

Kommen Sie doch mal wieder auf den Rechberghäuser Wochenmarkt. Immer samstags von 07.00 – 11.30 Uhr auf dem Unteren Kirchplatz.

Wir freuen uns auf Sie!

Wartung der Straßenbeleuchtung

Einmal im Monat wird die Straßenbeleuchtung in unserer Gemeinde gewartet. Sollte bei Ihnen eine Straßenlampe defekt sein oder es eine Störung geben, melden Sie sich bitte bei Birgit Friz, Telefon 07161/501-49 oder Mail: friz@gemeinde.rechberghausen.de

Sie können defekte Straßenlampen ab sofort auch online über folgenden Link melden: <https://www.netze-bw.de/dienstleistungskunden/beleuchtung/stoerung-strassenbeleuchtung>

Hierzu wählen Sie bitte den Standort der betreffenden Leuchte aus (z.B. Hauptstr., Rechberghausen). Alle in dieser Straße befindlichen Leuchten werden Ihnen dann angezeigt. Klicken Sie die jeweilige Leuchte an und wählen noch die Art der Störung aus. Zum Abschluss auf den Button „melden“ klicken. Damit ist die defekte Lampe registriert und es wird sich umgehend darum gekümmert.

Aus dem Gemeinderat

Bericht aus der Sitzung am 17.07.2024

TOP 1: Bekanntgaben

Aus der letzten nicht öffentlichen Sitzung am 20.06.2024 waren keine Beschlüsse bekannt zu geben.

TOP 2: Einwohnerfragen

Es wurden keine Fragen gestellt.

TOP 3: Georg-Thierer-Grundschule Finale Medienausstattung im Rahmen des Medienentwicklungsplans

Im Rahmen des Neubaus hat sich das Lehrerkollegium für eine Medienausstattung in den neuen Klassenzimmern entschieden, die sich in den vergangenen zwei Jahren sehr bewährt hat. Diese Ausstattung besteht aus einer Kreidetafel, einem Bildschirm sowie einem Apple TV. Insgesamt sind zudem 52 iPads (38 für Schüler und 14 für Lehrer) in der Grundschule in Betrieb. Nach Rücksprache mit dem Kreismedienzentrum spricht sich die Schulleitung sowie das Lehrerkollegium nun dafür aus, die restlichen Räume der Schule nach diesem Konzept auszurüsten. Zusätzlich sollen weitere 38 iPads beschafft werden. Die bisherigen Lehrer-iPads sollen zukünftig von den Schülern verwendet werden, da sich die Speicherkapazität für die Lehrer als zu gering herausgestellt hat.

Die zukünftige Medienausstattung in der Georg-Thierer-Grundschule soll daher wie folgt aussehen:

- 22 iPads für Schülerinnen und Schüler
- 16 iPads für die Lehrerschaft
- 22 iPad-Hüllen ohne Tastatur für die Schüler-iPads
- 16 iPad-Hüllen mit Tastatur für die Lehrer-iPads
- 11 Apple TV
- Entfernung des Activboards in einem Klassenzimmer und Montage einer Kreidetafel sowie eines Bildschirms inkl. Wandhalterung
- 7 Bildschirme inkl. Wandhalterung
- 16 Lightning Adapter (ipads können über die Adapter mit den bestehenden Computern verbunden werden)

Für die Maßnahme wurde Vinzenz Kring aus Schorndorf als Berater hinzugezogen.

Für die Ausstattung mit iPads kann die Gemeinde bis 31.12.2024 noch Fördermittel in Höhe von 14.800 € abrufen. Für die restliche Medienausstattung (Apple TV und Bildschirme) können bis 31.12.2024 noch Fördermittel in Höhe von 5.359,92 € abgerufen werden. Für die Medienausstattung ist ein Eigenanteil in Höhe von 20 % zu bezahlen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Hüllen, Wandhalterungen und weitere kleine Montagematerialien. Für die neue Kreidetafel anstelle des Activboards liegt ein Angebot in Höhe von 1.500 € vor.

Für die Umrüstung der Medienausstattung ist somit insgesamt mit Kosten in Höhe von 55.059,98 € zu rechnen. Demgegenüber können Fördermittel in Höhe von 20.159,92 € aus dem Digitalpakt abgerufen werden. Somit ist mit einer Ausgabe in Höhe von 34.900,06 € zu rechnen.

Die Umrüstung kann in den kommenden Sommerferien durch Herrn Kring durchgeführt werden.

Der Gemeinderat stimmte der Umsetzung des dargestellten Konzepts in einem Bauabschnitt (2024) zu und beauftragte die Verwaltung, die Beschaffungen vorzunehmen.

TOP 4: Photovoltaikanlage auf gemeindeeigenen Gebäuden Georg-Thierer-Grundschule

Ursprünglich beabsichtigte die Bürgerenergiegenossenschaft Schurwald, auf dem Dach der Georg-Thierer-Grundschule eine Photovoltaikanlage zu installieren und zu betreiben. Die Bürgerenergiegenossenschaft hat jedoch das Interesse an einer Realisierung zurückgezogen. Nun untersucht die Gemeinde, mit Unterstützung der Firma Elektro Elser aus Börtlingen das Projekt selbst umzusetzen.

Nach der Untersuchung der Fa. Elser kann auf dem Dach der Georg-Thierer-Grundschule eine Anlage mit 171 PV-Modulen und einer Leistung von 75,24 kWp installiert werden. Diese Anlage kann 63 % des Reststrombezugs der Grundschule (aktuell jährlich 43.000 kWh) abdecken. Die geplante PV-Anlage amortisiert sich demnach ab dem 12. Betriebsjahr, bei einer anzunehmenden Lebensdauer von mindestens 20 Jahren.

REPAIR CAFE

Gemeinde Rechberghausen

HAST DU LUST
MITZUMACHEN?
MELDE DICH
BEI UNS!



TERMINE 2024

- 27. Januar
- 24. Februar
- 27. April
- 18. Mai
- 29. Juni
- 27. Juli
- 28. September
- 26. Oktober
- 30. November

Von 9 bis 12 Uhr

im Werkraum der Georg-Thierer-Grundschule,
Schulstraße 1, Rechberghausen

Wir reparieren „Kleinsachen“ aller Art:
Egal ob Toaster, Drucker, Eisenbahnen
oder Spielsachen (keine Fahrräder
und Handys).

Was noch zu retten ist, wird repariert!
Bitte Hygieneartikel (wie Rasierer etc.)
unbedingt vorher reinigen!

Hast du etwas Außergewöhnliches
zu reparieren?

Schicke uns einfach eine WhatsApp
unter 0174.495 16 06, dann können
wir deinem reparaturbedürftigen
Gerät sicher weiterhelfen.
Bitte nur WhatsApps, keine Anrufe!

Für die Installation einer solchen Anlage ist mit einem Kostenaufwand in Höhe von ca. 114.240 € brutto zu rechnen. Zu diesen Kosten kommen noch weitere Aufwendungen für Landschaftsbauarbeiten und die fachliche Betreuung des Ausschreibungsverfahrens in Höhe von ca. 11.900 € brutto dazu, so dass ein Gesamtaufwand von ca. 126.000 € brutto zu erwarten ist. Die Landschaftsbauarbeiten werden notwendig, da Wechselrichter und Zählereinrichtung aufgrund der bestehenden Gebäudeverhältnisse nur im Außenbereich möglich sind.

Der Gemeinderat beschloss die Umsetzung der Maßnahme für das Jahr 2025, entsprechende Haushaltsmittel werden für das Jahr 2025 veranschlagt. Der Gemeinderat stimmte der Ausschreibung der Maßnahme im Herbst 2024 zu.

TOP 5: Untere Mühle Einbau einer Hebeanlage Vergabe

Aufgrund der Höhenverhältnisse bei der Unteren Mühle ist im Ablaufbereich eine Hebeanlage notwendig, welche das anfallende Abwasser aus beiden Gebäuden in Richtung Hauptkanal in der Bahnhofstraße pumpt. Da es aufgrund der Öle und Fette aus der Gastronomie bei den vorhandenen Pumpen zunehmend zu Ausfallerscheinungen kommt, hat der Gemeinderat die Erneuerung der Hebeanlage beschlossen.

Es wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt, bei welcher fünf Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert wurden. Bis zur Angebotseröffnung lagen zwei Angebote zwischen 108.687,44 € und 109.887,59 € brutto vor. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Georg Moll aus Gruibingen mit 108.687,44 € brutto eingereicht.

Die Kostenschätzung für die Erneuerung der Hebeanlage betrug 155.000 € brutto (zuzüglich Ingenieurhonorar) beziehungsweise 175.150 € (inklusive Ingenieurhonorar). Bei einer Vergabe an die Firma Georg Moll aus Gruibingen ist von Gesamtkosten in Höhe von etwa 122.816,80 € brutto (inklusive Ingenieurhonorar) auszugehen.

Der Gemeinderat beauftragte die Firma Georg Moll aus Gruibingen mit der Erneuerung der Hebeanlage in der Unteren Mühle zu 108.687,44 € brutto.

TOP 6: Sportpark Lindach Kleinspielfeld Vergabe

In der Gemeinderatssitzung am 26.10.2023 wurde beschlossen, dass das Kleinspielfeld zu einem Kunstrasenplatz umgebaut werden soll. Zwischenzeitlich wurde seitens des Regierungspräsidiums der Antrag auf Sportförderung positiv entschieden und das Projekt kann umgesetzt werden.

Im Rahmen einer Besichtigung verschiedener Kunstrasen mit Vertretern des FCs, Vertretern des TVs und Vertretern des Gemeinderats hat man sich für den Allplay-Kunstrasen „Ligagrass Synergy R“ der Firma Polytan ausgesprochen.

Der Umbau des Kleinspielfelds ist in drei Gewerke aufgeteilt. Für den Umbau, die Umzäunung und die Beleuchtung/Elektronik wurden jeweils Angebote eingeholt. Die Arbeiten sollen Ende August beginnen.

Für den Umbau des Kleinspielfelds liegen zwei Angebote zwischen 62.462,51 € und 65.912,32 € (brutto) vor. Das wirtschaftlichste Angebot wurde von der Firma Polytan aus Burgheim in Höhe von 62.462,51 € (brutto) abgegeben. Die Kostenschätzung für den Umbau des Kleinspielfelds betrug 153.926,50 € (brutto). Bei der Planung wurde von mehreren Arbeiten ausgegangen, welche nach Rücksprache mit der Firma Polytan jedoch nicht erforderlich sind.

Für die Umzäunung liegt derzeit ein Angebot in Höhe von 8.057,73 € brutto vor. Eine weitere Firma wurde bezüglich eines Angebots angefragt, möchte jedoch kein Angebot abgeben. Die Umzäunung umfasst die Abgrenzung zum Sportpark Lindach sowie zwei Tore. Die Kostenschätzung für die Umzäunung betrug 3.927,00 € brutto.

Für die Flutlichtanlage liegt ein Angebot von der Firma Elektro-Schurr aus Rechberghausen vor. Das Angebot beläuft sich auf 8.184,27 € (brutto). Die Kostenschätzung für die Flutlichtanlage betrug 20.563,20 € (brutto).

Bei einer Beauftragung der drei wirtschaftlichsten Bieter ist mit Gesamtkosten in Höhe von 78.704,51 € (brutto) zu rechnen. Die mögliche Förderung beträgt 30 % der förderfähigen Aufwendungen, somit kann von Fördermitteln in Höhe von etwa 23.611,35 € ausgegangen werden.

Der Gemeinderat vergab die Arbeiten zum Umbau des Kleinspielfelds an die Firma Polytan aus Burgheim zu 62.462,51 € brutto, die Arbeiten zur Umzäunung des Kleinspielfelds an die Firma Zaunteam aus Oberwälden zu 8.057,73 € brutto und die Arbeiten zur Flutlichtanlage an die Firma Elektro Schurr aus Rechberghausen zu 8.184,27 € brutto.

TOP 7: Änderung der Friedhofssatzung

Die Friedhofssatzung wurde zuletzt am 14.10.2022 geändert. Im Jahr 2021 / 2022 wurde das Grabfeld V (doppeltiefe Gräber) neu angelegt. Eine Grabeinfassung wurde vorab nicht hergestellt. Diese sollte jeweils im Zuge der Belegung durch die Nutzungsberechtigten hergestellt werden. Hierzu ist die Friedhofssatzung entsprechend anzupassen.

Die Gebühr für die Sargträger beträgt aktuell 35,00 €. Da diese Gebühr jedoch seit der Satzungsänderung im Jahr 2017 nicht mehr erhöht wurde, wird nun eine Erhöhung notwendig. Die Verwaltung schlug vor, die Gebühr für Sargträger auf 50,00 € zu erhöhen.

Der Gemeinderat erließ die Friedhofssatzung vom 17. Juli 2024 einschließlich Gebührenverzeichnis entsprechend dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf. Auf die öffentliche Bekanntmachung in dieser Ausgabe des Schurwaldboten wird verwiesen.

TOP 8: Georg-Thierer-Grundschule Anpassung der Entgelte für die Betreuungsangebote

Seit dem Jahr 2016 hat die Gemeinde Rechberghausen die Betreuungsangebote an der Georg-Thierer-Grundschule laufend bedarfsgerecht angepasst und durch personelle Ergänzungen beim Betreuungsteam sowie durch Verbesserung der räumlichen Situation durch den Erweiterungsbau qualitativ deutlich verbessert.

Dies zeigt sich auch in der kontinuierlich steigenden Inanspruchnahme der Betreuungsangebote an der Georg-Thierer-Grundschule. Waren zu Beginn des Schuljahres 2016/2017 noch 100 Kinder zu einem Betreuungsangebot angemeldet, so waren es zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 insgesamt 162 Kinder.

Es sind jedoch nicht nur die angemeldeten Schülerzahlen gestiegen, auch die Personalaufwendungen haben sich insbesondere aufgrund der qualitativen Verbesserungen sowie der Tarifsteigerungen zwischenzeitlich von rund 59.000 € im Jahr 2016 auf rund 157.500 € im Jahr 2023 erhöht.

Die von den Eltern erhobenen Entgelte sind zwar entsprechend der angemeldeten Kinder ebenfalls von rund 31.600 € im Jahr 2016 auf rund 72.700 € im Jahr 2023 gestiegen, aber bei Weitem nicht so stark wie die Personalaufwendungen.

Die Landeszuschüsse haben sich nach Jahren der Stagnation bei rund 21.300 € auf etwa 31.500 € im Jahr 2023 erhöht (2021 und 2022 Mehrzuweisungen aufgrund pandemiebedingter Mehrbelastungen), vermögen die Deckungslücke zu den gestiegenen Personalaufwendungen jedoch nicht zu schließen. Bei einer Einbeziehung von Sach- und Raumkosten würde sich die Deckungslücke noch deutlich größer darstellen.

Eine Ermäßigung der Entgelte nach sozialen Gesichtspunkten und Einkommensgrenzen ist bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen über die Rechberghäuser Familienkarte möglich.

Der Gemeinderat beschloss, die Entgelte für die Betreuungsangebote an der Georg-Thierer-Grundschule mit Wirkung vom 01.09.2024 folgendermaßen anzupassen:

Verlässliche Grundschule 7 – 13 Uhr

	Seit 01.09.2016	Ab 01.09.2024
1 Kind	32,00 €	38,00 €
2 Kinder	30,00 €	36,00 €
3 Kinder	28,00 €	34,00 €
4 Kinder	25,00 €	30,00 €

Die verlässliche Grundschule kann alternativ zur ganzen Woche auch an max. zwei fest zu buchenden Einzeltagen in Anspruch genommen werden. Der Preis für einen Einzeltag wird wie folgt festgesetzt:

Seit 01.09.2016	Ab 01.09.2024
7,00 €	10,00 €

Bei einer Inanspruchnahme von Einzeltagen gibt es keine Staffe- lung nach Anzahl der Kinder.

Verlässliche Grundschule 7 – 14 Uhr

	Seit 01.09.2016	Ab 01.09.2024
1 Kind	43,00 €	52,00 €
2 Kinder	41,00 €	49,00 €
3 Kinder	39,00 €	47,00 €
4 Kinder	35,00 €	42,00 €

Die verlässliche Grundschule kann alternativ zur ganzen Woche auch an max. zwei fest zu buchenden Einzeltagen in Anspruch genommen werden. Der Preis für einen Einzeltag wird wie folgt festgesetzt:

Seit 01.09.2016	Ab 01.09.2024
10,00 €	14,00 €

Bei einer Inanspruchnahme von Einzeltagen gibt es keine Staffelung nach Anzahl der Kinder.

Die seither zum Preis von 10,00 € / Tag angebotene verlässliche Grundschule über die Mittagszeit (12:00 Uhr bis 14:00 Uhr an Tagen mit Mittagsschule (Dienstag und Donnerstag)) wird künftig aufgegeben und in dieses Angebot integriert. Der Preis war hier bereits derselbe, durch die Zusammenführung der Angebote besteht für die Eltern die Möglichkeit, auch die Betreuung morgens vor Unterrichtsbeginn ohne zusätzliche Kosten in Anspruch zu nehmen.

Nachmittagsbetreuung 13 – 16 Uhr

	Seit 01.09.2016	Ab 01.09.2024
1 Kind	53,00 €	64,00 €
2 Kinder	51,00 €	61,00 €
3 Kinder	49,00 €	59,00 €
4 Kinder	45,00 €	55,00 €

Die Nachmittagsbetreuung kann alternativ zur ganzen Woche auch an bis zu max. zwei fest zu buchenden Einzeltagen in Anspruch genommen werden. Der Preis für den Einzeltag wird wie folgt festgesetzt:

Seit 01.09.2016	Ab 01.09.2024
15,00 €	21,00 €

Bei einer Inanspruchnahme von Einzeltagen gibt es keine Staffelung nach Anzahl der Kinder.

„Notbetreuung“ (€/Tag)

	Seit 01.09.2016	Ab 01.09.2024
Verlässliche Grundschule	5,00 €	6,00 €
Nachmittagsbetreuung	5,00 €	10,00 €

Hier handelt es sich um ein Angebot über die Inanspruchnahme eines einzelnen Tages in einem längeren Zeitraum. Dieses Angebot ist ausschließlich für akut auftretende Einzelfälle bestimmt (einmalige Inanspruchnahme in einem Zeitraum von etwa drei Monaten). Das Angebot der Notbetreuung kann nur bei freien Kapazitäten angeboten werden, die abschließende Entscheidung trifft die Leitung der Betreuungsangebote gegebenenfalls in Abstimmung mit der Verwaltung.

Ferienbetreuung (€/Woche)

	Seit 01.09.2016	Ab 01.09.2024
1 Kind	35,00 €	43,00 €
2 Kinder	33,00 €	40,00 €
3 Kinder	31,00 €	37,00 €
4 Kinder	27,00 €	33,00 €

Für die Ferienbetreuung können nur volle Wochen gebucht werden, die Buchung einzelner Tage ist nicht möglich.

TOP 9: Feststellung von etwaigen Hinderungsgründen für den Eintritt in den neu gewählten Gemeinderat

Für die Gemeinderatswahl am 09.06.2024 gab es 4.344 Wahlberechtigte. 2.897 Wählerinnen und Wähler gaben ihre Stimmen ab, somit beträgt die Wahlbeteiligung 66,69 % (2019: 51,54 %). Bei der Überprüfung der gewählten Bewerber sind der Verwaltung keine Hinderungsgründe gemäß § 29 GemO aufgefallen.

Alle gewählten Bewerber wurden nochmals angeschrieben und um Mitteilung gebeten, sofern derartige Hinderungsgründe bekannt sind.

Der Gemeinderat stellte fest, dass keine Hinderungsgründe für den Eintritt der neu gewählten Gemeinderäte in den Gemeinderat festgestellt werden können.

TOP 10: Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg an Gemeinderäte und Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunkts wurde mehreren Gemeinderäten die Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg überreicht. Außerdem wurden die ausscheidenden Gemeinderäte verabschiedet. Auf den gesonderten Bericht in dieser Ausgabe des Schurwaldboten wird verwiesen.

Ehrung und Verabschiedung verdienter Gemeinderäte**Verleihung der Ehrennadel des Gemeindetags Baden-Württemberg an mehrere Gemeinderäte**

BMin Claudia Dörner, Regina Lorenz, Dr. Franz Moller, Markus Malcher, Martina Zeller-Mühleis, Martin Kriegisch, Gerd Funk, es fehlt: Ute Thiel
Foto: Gemeinde

Bürgermeisterin Claudia Dörner ehrte im Rahmen der letzten Sitzung sieben Gemeinderäte für ihre langjährige Zugehörigkeit zum Gremium mit einer Stele, einer Anstecknadel sowie einer Ehrenurkunde des Gemeindetags Baden-Württemberg.

Martin Kriegisch (UB) und **Ute Thiel (CDU)** wurden für ihre insgesamt 10-jährige Zugehörigkeit zum Gremium geehrt. Beide hatten ihre erste Gemeinderatssitzung am 25.06.2024.

Regina Lorenz (UB), **Martina Zeller-Mühleis (Grüne)**, **Dr. Franz Moller (CDU)** sowie **Gerd Funk (UB)** sind seit 16.09.2004 Mitglied im Gemeinderat und wurden für 20 Jahre herausragendes kommunalpolitisches Engagement ausgezeichnet.

Bereits 2014, 2019 als auch bei der aktuellen Kommunalwahl ist **Markus Malcher (UB)** unser „Stimmenkönig“, welcher für 25-jährige Zugehörigkeit zum Gremium geehrt wurde.

Zudem wurde im Rahmen der Sitzung acht Gemeinderäte mit insgesamt 120 Jahren kommunalpolitischer Erfahrung und enormem Fachwissen verabschiedet. Bürgermeisterin Claudia Dörner dankte folgenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäten für das herausragende Engagement über Jahre und Jahrzehnte:

Florian Kraus (SPD), (seit 2019 Gemeinderat)

Heinz Mühleis (Grüne), (seit 2019 Gemeinderat)

Martin Kriegisch (Unabhängige Bürger),

(seit 2014 Gemeinderat)

Thomas Möck (SPD), (seit 2004 Gemeinderat)

Dr. Franz Moller (CDU), (seit 2004 Gemeinderat)

Martina Zeller-Mühleis (Grüne), (seit 2004 Gemeinderätin)

Evelyn Ertinger (SPD), (seit 2003 Gemeinderätin)

Gudrun Ramm (UB), (seit 2000 Gemeinderätin)

Bürgermeisterin Claudia Dörner wünschte allen ausscheidenden Gemeinderätinnen und Gemeinderäte für die Zukunft alles erdenklich Gute und überreichte ihnen als kleine Anerkennung und Erinnerung eine Ortsansicht sowie ein kleines Präsent.



BMin Claudia Dörner, Dr. Franz Moller, Florian Kraus, Evi Ertinger, Thomas Möck, Martina Zeller-Mühleis, Martin Kriegisch, Gudrun Ramm, Heinz Mühleis
Foto: Gemeinde



Gelungener Familientag bei heißen Temperaturen

3 ... 2 ... 1 ...: Auf diesen Countdown schwebten dutzende bunte Luftballons in den Himmel über Rechberghausen und eröffneten somit, unter den fetzigen Klängen der Rommdreibr, die FerienKultur 2024. Jung und Alt kamen am Sonntag im Landschaftspark „Grüne Mitte“ zusammen und strahlten mit der Sonne um die Wette. Bürgermeisterin Claudia Dörner bedankte sich bei allen beteiligten Vereinen und Institutionen, ehrenamtlichen Helfern, Sponsoren und natürlich bei den vielen Besuchern des Familientags.



Der Ökumenische Gottesdienst fand unter freiem Himmel statt und wurde, wie bereits im vergangenen Jahr, vom Kooperationschor des Katholischen Kirchenchors und der Harmonia, unter der Leitung von Ellen Strauß-Wallisch, musikalisch begleitet. Die Mitglieder der Ökumenischen Kinderkirche gestalteten zusammen mit Diakon Eckard Schöffel und Pfarrer Markus Herb, einen abwechslungsreichen Gottesdienst. Alle hatten sichtlich Freude am gemeinsamen Singen und Feiern des Gottesdienstes.



Viele Renn-Fans hatten sich für das 7. Entenrennen des Lions Club Göppingen frühzeitig die besten Plätze an der Brücke und im Bereich um die Kulturmühle gesichert. Die Aufregung war groß. Rund 500 Enten schwammen um die Wette und lieferten sich einen harten Kampf um den Sieg dieses besonderen Wettkampfes!

Auch beim Nabada der Furchenrutscher gab es wieder viel zu Lachen. Dabei waren die Hauptakteure unsere zukünftige Gemeinderätin Cinzia Moser, der Bauhofmitarbeiter

Marc Rummel und die Ordnungsamtsleiterin Maike Dill. Alle drei lieferten sich einen tollen sportlichen Wettkampf im Sommertraumsee, welchen Maike Dill zum Schluss knapp für sich entschied.

Die Vereine hatten sich mächtig ins Zeug gelegt und luden zu zahlreichen Mitmachaktionen ein. Die Besucher konnten am Gewinnspiel beim DAK-Stand teilnehmen, Musikinstrumente an den Ständen der Schurwaldmusikschule und der Rommdreibr Rechberghausen ausprobieren, kreative Bastelaktionen an den Ständen des Waldkindergartens „Riedwäldle“ und der Musikschule sowie tolles Programmangebot der Musikschule und des TV Rechberghausens auf der Aktionsbühne genießen. Jede Menge Spaß hatten die Kinder auch bei den Löschübungen der Feuerwehr sowie am Stand der Schlossgarde Rechberghausen mit Kinderschminken und am Stand der Rommdreibr beim Airbrushen. Für die jüngeren Gäste gab es eine Hüpfburg, die für viel Spaß sorgte. Die zahlreichen Besucher genossen die vielfältigen Angebote und Mitmachaktionen und freuten sich über einen rundum gelungenen Tag in Gemeinschaft.

Und bei so viel Action darf auch das kulinarische Wohl nicht zu kurz kommen. Hierfür sorgten drei Vereine: Der Förderverein Töbele, die LandFrauen Rechberghausen und der Musikverein Rechberghausen.

Wir danken allen, die zum Gelingen dieses tollen Familientags beigetragen haben.

Sommer der Verführungen – Rechberghausen

Führung durch den Dauerskulpturenweg in Rechberghausen. Entdecken Sie bei unserer Veranstaltung eine faszinierende Führung durch den Dauerskulpturenweg in Rechberghausen. Seit dem Bildhauersymposium im Jahr 1997 hat die Gemeinde Rechberghausen kontinuierlich Skulpturenausstellungen organisiert, die seit 2015 in Zusammenarbeit mit der Kulturmühle Rechberghausen e. V. stattfinden. Im Laufe der Jahre wurden von der Gemeinde zahlreiche Skulpturen angekauft, die nun dauerhaft im öffentlichen Raum zu bewundern sind. Der gesamte Rundweg umfasst vier Kilometer und kann ab dem Oberen Tor, Station 8, auf drei Kilometer abgekürzt werden. Tauchen Sie ein in die Welt der bildenden Kunst und lassen Sie sich von den faszinierenden Werken inspirieren.

Wann:
Mittwoch, 7. August, 14 Uhr
und
Sonntag, 25. August, 14 Uhr

Dauer: 2 Stunden

Treffpunkt:

Rathaus Rechberghausen

Die Teilnahme ist kostenlos.



Lebendige Gemeinde mit viel Geschichte und Tradition!

Das einzig erhaltene Stadttor des Landkreises, eine belebte Mühle, eine grüne Mitte, viel Gemeinsinn und ein reiches kulturelles Leben – Rechberghausen kann sich sehen lassen! Wir laden Sie zu einem Spaziergang durch die reiche Geschichte unseres Ortes ein, lassen aber auch „Gschichtle“ lebendig werden und blicken auf die Moderne. Freuen Sie sich auf eine informative und kurzweilige Führung mit der Gästeführerin Margit Haas.

Wann: Montag, 2. September, 18 Uhr

Dauer: 1,5 Stunden

Treffpunkt: Rathaus Rechberghausen

Teilnehmerbeitrag: 5 Euro; Bezahlung am Tag der Führung

Maximale Teilnehmerzahl: 30 Personen

Sommernacht im Landschaftspark – 14. Sommernachtsfest am Samstag, 03.08.2024 in Rechberghausen: Staunen, feiern und den Sommer genießen

Eines der schönsten und mit Sicherheit romantischsten Feste in Kreis Göppingen ist das Sommernachtsfest in Rechberghausen.

Leuchtende Sterne am Himmelszelt, viele Lichter im Landschaftspark: Das ist Romantik pur. Beim großen Lichter- und Musikfest wird das Gelände mit unzähligen Lichtern in Szene gesetzt. Kultur und Musik zählen mit zum fantasievollen „Sommernachtsfest-Menü“. Zum Auftakt der Sommerferien ein unvergesslicher Abend für die ganze Familie.

Musikalisch beginnt das Fest mit der Band „**Ausgesteckt**“ mit handverlesenen, modernen Pop-Rock-Songs – bekannt aus dem Radio, aber auch ein paar besondere Stücke am Rande des Mainstreams – individuell arrangiert und interpretiert.



Fotos: Gia Carlucci



Foto: Gerhard Skutta

Erlebe mit **Stefan Zirkel & SO!** die größten Pop-Hits der letzten fünf Jahrzehnte. Diese Band begeistert mit ihren Arrangements und einzigartigem Sound – einer Kombination von akustischen und elektronischen Instrumenten – und bringt längst verschollen geglaubte Songs auf einzigartiger Weise zurück ins Gedächtnis.

Hits von Coldplay, Genesis, a-ha, Mr. Mister und vielen mehr, sowie deutschsprachige Eigenkompositionen sind Teil ihres Repertoires und schaffen damit ein erinnerungswürdiges Programm. Handgemacht, charmant und auf den Punkt bieten die fünf Musiker Entertainment auf höchstem Niveau.

17:30 – 00:00 Uhr

Gastronomie mit Bewirtung – „Alte Station“ und Landgasthof „Zum Roten Ochsen“

Programm:

18:00 – 20:00 Uhr Band – „Ausgesteckt“

20:00-20:30 Uhr Puzzles (Süddeutsche Meister DTHO 2024), Tanzvorstellung

20:30 – 21:30 Uhr Band – „Stefan Zirkel & SO“

21:30 – 21:50 Uhr Trommel-Feuershow

21:50 – 23:00 Uhr Band – „Stefan Zirkel & SO“

23:00 Uhr Musikfeuerwerk

Kinderprogramm:

Ab 18:00 Uhr Kinderschminken, Kinderkarussell (gegen Gebühr)

18:00-20:30 Uhr Theatervorstellungen

Eintritt:

Abendkasse: 14 Euro | Jugendliche (13 – 17 Jahre, bei Vorlage des Ausweises) 10 Euro

VVK: 12 Euro | Jugendliche (13 – 17 Jahre, bei Vorlage des Ausweises) 8 Euro | Mondscheintarif ab 22 Uhr 10 Euro (EC-Zahlung möglich, Kreditkartenzahlung nicht möglich) Kinder unter 12 Jahren haben freien Eintritt (in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten)

Karten-Vorverkauf: Gemeinde Rechberghausen, Rathaus – Zimmer E.12

Kreissparkasse Göppingen, Marktstr. 2, Göppingen

Weitere Informationen: www.rechberghausen.de

Gartenmarkt „Sommer – Blüten – Träume“ am 10. und 11. August 2024 – Ein buntes und abwechslungsreiches Wochenende für Gartenbesitzer, Familien und Pflanzenfans

Mitte August ist unsere Gemeinde regelmäßig das Ziel von Gartenfans und Pflanzenliebhaber aus der ganzen Region. Am 10. und 11. August 2024 zeigen im beliebten und sommerlich-bunt blühenden Landschaftspark „Grüne Mitte“ rund 100 Aussteller – darunter in diesem Jahr besonders viele, die erstmals mit dabei sind – Schönes, Geschmackvolles, Nachhaltiges und Praktisches für das Leben und Genießen im Garten oder auch nur für die Fensterbank.



Foto: Gerhard Skutta



Foto: Gia Carlucci



Foto: Gia Carlucci

Das umfangreiche Angebot reicht von winterharten Stauden und Gehölzen über Blumenzwiebeln, Saatgut, Kräuter und Tomaten bis hin zu exotischen Raritäten sowie Wasserpflanzen für kleine oder größere Gefäße auf Balkon und Terrasse. Neben dem Verkauf steht immer auch die Information zur optimalen Pflanzenauswahl und Pflege im Vordergrund. In diesem Jahr gibt es Infos zum Thema Bonsai, zum zeitgemäßen und nachhaltigen Trend Slowflower sowie zu Pilzkulturen im eigenen Garten. Kunsthandwerkliches und Kunst aus Holz, Stein, Metall, Ton, Filz und Beton gilt es zu entdecken und kann teilweise sogar selbst ausprobiert werden, beispielsweise beim Korbflechten, Seildrehen oder Windradbasteln. Spannende Programmpunkte wie eine Tombola mit tollen Preisen der Aussteller sowie das Beobachten und Streicheln von Alpakas runden das Angebot ebenso ab wie Naturprodukte aus der Region und ein vielfältiges Gastronomieangebot mit zahlreichen Sitzmöglichkeiten, auch Schattenplätzen. Die Anfahrt mit dem Gartenschau-Bähnle von den Parkplätzen im Gewerbegebiet Lindach direkt zum Eingang sowie die Pflanzengarderobe zur kostenlosen Deponierung des auf dem Gartenmarkt Erworbenen sorgen zusätzlich für einen entspannten Veranstaltungsbesuch und machen die „Sommer-Blüten-Träume“ in Rechberghausen ein Wochenende lang zum perfekten Ausflugsziel für die ganze Familie. Für alle, die es etwas sportlicher mögen, gibt es einen vom ADFC betreuten Fahrradparkplatz, direkt hinter der Kulturmühle.

Kostenloser Service:

- Zahlreiche Sitzmöglichkeiten im Gelände
- Pflanzengarderobe
- Schubkarren-Service für größere Einkäufe
- Bewachte Fahrradparkplätze (ADFC) in der Nähe
- Hunde-Tankstelle
- Kinderbetreuung mit Bastelangebot

Programm:

- Windradbasteln für Kinder
- Seile drehen an der historischen Seilmaschine

- Vorführung Korbflechten
- Tombola mit Sachpreisen der Aussteller: NUR Sonntag
- Alpaka-Freigehege
- Gestaltungsvorführungen und Pflegetipps für Bonsai-Pflanzen
- Vorträge „Welches Nutzen hat Olivenöl“
- Glücksrad

Entdecken, Einkaufen und Genießen im Landschaftspark „Grüne Mitte“ Rechberghausen:

Samstag, 10. August von 09:30 – 18:30 Uhr

Sonntag, 11. August von 10:00 – 18:00 Uhr

Kartenverkauf vor Ort nur an den Kassen am Haupteingang, Einlass mit gültigen Karten an allen anderen Eingängen möglich. EC-Zahlung möglich (Kreditkartenzahlung nicht möglich).

Eintrittspreise: Tageskarte 6 Euro / Ermäßigt 5 Euro * /

WochenendTicket 10 Euro

*Für Schüler, Studenten, Behinderte (ab 70 %) mit Ausweis – bei Personen mit nachgewiesener Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson („Merkzeichen B“) erhält die Begleitperson freien Eintritt. Kinder bis 12 Jahre haben freien Eintritt (nur in Begleitung Erwachsener), Hunde sind an der Leine zu führen.

Karten-Vorverkauf:

Gemeinde Rechberghausen, Rathaus – Zimmer E.12

Kreissparkasse Göppingen, Marktstr. 2, Göppingen

Aktuelle Informationen wie Ausstellerliste, Programm und Parkmöglichkeiten unter www.rechberghausen.de

Zusätzlich hat am Sonntag, 11. August 2024 das Trachtenmodegeschäft „Allgäulilie“ (Hauptstraße 12) in der Zeit von 13 bis 18 Uhr zum Shoppen für Sie geöffnet. Kommen Sie vorbei!

Jazz im Schloss

Jazz
im Schloss

„Jazz im Park“ lockt hunderte Besucher nach Rechberghausen



JCGP Quartett featuring Paula Bilá

Foto: Martin Paule

„Jazz im Park“ ist auf dem Weg zu einer festen Institution in der Region zu werden. Am Donnerstag, 18. Juli 2024, stand bereits die fünfte Auflage der immer beliebter werdenden Veranstaltung für Musik- und Naturliebhaber an.

Der weitläufige Landschaftspark war der attraktive Schauplatz für den besonderen Auftritt der vier Jazzmusiker aus dem Kuratoren-Team und der Sängerin Paula Bilá aus Amsterdam, die mit ihrer zarten und eindrucksvollen Stimme den Landschaftspark füllte.



JCGP Quartett featuring Paula Bilá

Foto: Martin Paule

Die Mixtur aus moderner Musik und traditionsreicher Umgebung machte den besonderen Charme dieses Konzerts aus. Der zeitgenössische Jazz sorgte für die typisch lockere und entspannte Atmosphäre, die durch Lichtilluminationen und den Getränkestand des Fördervereins Töbele e. V. unterstrichen wurde.

Wir freuen uns schon heute auf die 6. Auflage von „Jazz im Park“ im Juli 2025!

Wir gratulieren

25.07. Ruth Markert, Zeppelinstr. 3

90. Geburtstag

Wir gratulieren herzlich allen Jubilarinnen und Jubilaren.

Warenbörse

1 Weinpresse

53948

Sollten Sie etwas anzubieten haben oder suchen, melden Sie sich bitte bei der Gemeinde Rechberghausen (Tel. 07161 501-38, Frau Sührck oder Tel. 07161 501-15, Frau Gomringer).

Bitte teilen Sie uns auch mit, wenn wir einen Artikel wieder aus unserer Warenbörse streichen können.

Gemeindearchiv Rechberghausen

Ausstellung: „Unsere Vereine: gestern und heute“ Bitte um Unterstützung

In unserer Gemeinde gibt es ein vielfältiges und aktives Vereinsleben. Wir wollen im Rahmen einer Ausstellung im Rathaus dieses ehrenamtliche Engagement würdigen. Ziel ist ein umfassender, möglichst vollständiger Überblick unserer Vereinslandschaft. In den letzten Wochen haben wir bereits zahlreiche Rückmeldungen von den aktiven Vereinen bekommen. Auch die Vereine, die nicht mehr bestehen, dürfen einen Platz in der Ausstellung erhalten. Hier sind beispielsweise genannt: aMSel, Verein für Ausdauersport, Fanfarenzug, Gartenfreunde, Gewerbe- und Handelsverein, Guggamusik Oagnehm und sicher weitere mehr. Darf ich Sie um Unterstützung bitten: Ansprechpartner, Informationen und Bildmaterial?

Schreiben Sie mir einen Brief ans Gemeindearchiv im Rathaus Rechberghausen oder mailen Sie mir unter archiv.rechberghausen@web.de.

Ich freue mich über Ihre Mitarbeit